

# Aktuelle Satzung des Vereins Queerfeldein Freiburg e.V. in der Fassung vom 09.03.2018

Bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind generell alle Gender gemeint.

## § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 17.04.2015 in Freiburg im Breisgau gegründete Verein führt den Namen Queerfeldein Freiburg e.V.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 701200 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Baden-Württembergischen Badminton Verbandes und akzeptiert deren Satzungen und Ordnungen.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen und die Pflege nationaler und ggf. internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
2. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Integration von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queeren (LSBTTIQ) in das Sportleben. Die Aktivitäten sind jedoch nicht auf diese Personenkreise begrenzt.
3. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Jugendförderung mit dem Ziel, das Engagement junger Menschen für die Gesellschaft zu unterstützen, unabhängig von kulturellen, körperlichen, intellektuellen, ökonomischen oder geschlechtsspezifischen Bedingungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind ÜbungsleiterInnen oder TrainerInnen, die zum Zweck der unter § 2 Abs. 1 und 2 angeführten Vereinsziele vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbundes in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer!nnen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht den Bewerber!nnen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats mit Bekanntgabe der Ablehnung an den Vorstand zu richten ist.

2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen für sie angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Weiterhin sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Mitgliedsbeitrag laut Richtlinien zu entrichten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele und Abteilungsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückst.nde von mindestens einem halben Jahr trotz zweifacher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgew.hr von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückst.ndige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Vereinsbeiträge

1. Über die Höhe und die Fälligkeit der zu entrichtenden Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in der Richtlinie „Mitgliedsbeiträge“. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.

2. Ermäßigungen werden gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung gewährt. Der Kreis dieser begünstigten Personengruppe ist in der Richtlinie „Mitgliedsbeiträge“ geregelt. Über weitere Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## § 7 Vermögen, Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, etwa entstehenden Unfallschäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Abteilungen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer!nnen,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer!nnen,
- Beschlussfassung über die Nichtaufnahme von Bewerber!nnen oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.),
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Einmal im Jahr findet – nach Möglichkeit im ersten Halbjahr – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung über die Mitgliederversammlung entsprechend, sofern nicht die Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Bei der Anschrift kann es sich um die EMail-

Adresse handeln, sofern das Mitglied diese dem Verein bekannt gemacht hat.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem!r mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter!n geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anforderung eingesehen werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
3. Aus der Reihe der gewählten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung die drei Vorsitzenden, die als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt waren.
7. Die Vorstandssitzungen sind i.a. nicht öffentlich. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vorstandssitzung für Vereinsmitglieder formlos öffentlich machen.

## § 11 Abteilungen

1. Der Verein unterhält für verschiedene Sportarten Abteilungen.
2. Im Übrigen gelten für die Abteilungen zusätzlich zu dieser Satzung die jeweiligen Geschäftsordnungen. Sie werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
3. Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.

## § 12 Abteilungsleitung

Der Verein unterhält für verschiedene Sportarten Abteilungen. Diese werden durch sogenannte PatInnen vertreten.

Mitglieder können sich für das PatInnenamt zur Verfügung stellen und werden vom Vorstand bis auf Widerruf in ihrem Amt bestätigt.

Die PatInnen übernehmen in Absprache mit dem Vorstand organisatorische Aufgaben in ihren Abteilungen.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige können unter der Bedingung des Absatzes 1 uneingeschränkt abstimmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit 3 Monaten Mitglied im Verein sind.

## § 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse erfolgt für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung.
2. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitglieds zur Annahme einer Wahl vorliegt.
4. Blockwahl ist auf Antrag zulässig.

## § 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständige Leitung einberufen.

## § 16 Kassenprüfer!n

1. Die Mitgliederversammlung wählt gem. § 9 Abs. 1 jedes Jahr zwei Kassenprüfer!nnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer!nnen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer!nnen sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
2. Durch Revisionen der Vereinskassen und gegebenenfalls der Abteilungskassen, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer!nnen über die ordnungsgemäße Buchund Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
3. In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden.
4. Beanstandungen der Kassenprüfer!nnen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand sie einstimmig beschließt oder
  - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beigabe der Unterschriften gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rosa Hilfe Freiburg e.V.. Der Rosa Hilfe Freiburg e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
5. Als Liquidator!nnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

# Richtlinien

## Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge pro Halbjahr sind 49 Euro regulär und 35 Euro ermäßigt. Im Gründungsjahr des Vereins gelten diese Mitgliedsbeiträge von Eintritt in den Verein bis Ende 2015. Für die Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen, wie z.B. Tanzen fallen Zusatzbeiträge an, die nach jeweiligem Kostenaufwand bestimmt werden. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag per Überweisung erfolgen. Hierbei ist jedoch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 15 Euro pro Halbjahr zu entrichten.

Anrecht auf Zahlung des ermäßigten Beitragssatzes haben

- Arbeitslose,
- Auszubildende,
- Bundesfreiwilligendienstleistende,
- RentnerInnen,
- SchülerInnen,
- SozialhilfeempfängerInnen,
- StudentInnen und
- Personen im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, die am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag bezahlen wollen, müssen einmal pro Halbjahr eine Kopie der Bescheinigung an die Vereinsanschrift senden. Die Kopie muss 15 Tage vor dem Halbjahresbeginn beim Verein eingegangen sein und eine Berechtigung in dem Halbjahr oder in dem Monat vor dem Halbjahr nachweisen. Liegt eine gültige Bescheinigung nicht fristgerecht vor, verfällt der Anspruch auf Ermäßigung.